

## EDITORIAL

Heft 2/2008 wendet sich mit dem Themenschwerpunkt „*Kinder in Gefährdungslagen: Risikoanalysen und Hilfen*“ einer aktuellen familienrechtspsychologischen Thematik zu: Ende 2005 sind beispielsweise §§ 8a, 42 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und 2008 die Neufassung und Vereinfachung des § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen) in Kraft getreten sowie die §§ 50a (Anhörung der Kindeseltern), 50e (Beschleunigungsgebot) und 50f (Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen) FGG ergänzt bzw. eingefügt worden. Am 01.09.2009 wird dann die umfassende Verfahrens- und Familienrechtsreform mit dem Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft treten.

Die Frage der Garantenstellung in einem familiengerichtlichen Verfahren, wer, wann, wie u. U. für Fehleinschätzungen und Fehler bei Kindeswohlgefährdungen haftet, ist ein seit Jahren umstrittenes und andauerndes Thema. Zu diesem Themenschwerpunkt liegen aus juristischer Sicht der Beitrag von Kunkel „Wächteramt und Garantenstellung, Inobhutnahme, geschlossene Unterbringung“, aus rechtlicher und sozialpädagogischer Sicht von Hanne mann “§§ 8a und 42 SGB VIII (KJHG): Hilfe und Kontrolle nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz – was hat sich verbessert?“, und aus rechtspsychologischer Sicht die umfassenden Beiträge von Rohmann „§ 8a SGB VIII: Psychologische Erkenntnisse, methodische Erfordernisse, Psychodiagnostik und Beurteilung hinsichtlich ‚gewichtiger Anhaltspunkte‘ und ‚Abschätzung‘ eines ‚Gefährdungsrisikos‘ bei (evtl.) Kindeswohlgefährdung“ und von Kinder „Gefährdungseinschätzung durch psychologische Sachverständige im Kontext von § 1666 BGB/§ 8a SGB VIII“ vor.

Beelmann & Schmucker beschäftigen sich mit dem bisher in der wissenschaftlichen Literatur angesichts der spärlichen empirischen Befundlage eher nur wenig thematisierten Thema „Wirksamkeit von Hilfen für gefährdete Familien nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)“, während Peschel-Gutzeit in ihrem juristischen Beitrag umfassend das auch familienrechtspsychologisch außerordentlich bedeutsame Thema „Elterliche Sorge und Umgang aus juristischer Sicht“ abhandelt, in dem auch alle einschlägigen juristischen Neuerungen behandelt werden.

Außerhalb des Themenschwerpunkts hat Heubrock, gewissermaßen als Nachtrag zum Schwerpunktthema „Tathergangsanalyse“ in Heft 1/2008, für das Forum seinen Artikel „Neuropsychologische Begutachtung im Sozialrecht – Die Diagnostik von Hirnfunktionsstörungen bei Verdacht auf nichtauthentisches Antwortverhalten“ für den Abdruck zur Verfügung gestellt.

Das vorliegende Heft beinhaltet richtungweisende interdisziplinäre Beiträge, ohne die der Inhalt dieses komplexen rechtspsychologischen Gebietes – Kinder in Gefährdungslagen: Risikoanalysen und Hilfen – nicht hinreichend dargestellt werden könnte. Wir hoffen deshalb, die Beiträge verdeutlichen gerade

durch ihre Interdisziplinarität, welch komplexer rechtspsychologischer Gegenstand zum Thema des Heftes gemacht wurde. Durch die fortwährende und rasante Dynamik der Gesetzgebung auf diesem Gebiet stehen wir außerdem vor der Aufgabe, ständig an der Wechselwirkung von Rechtssetzung, Rechtsverwirklichung und Rechtspsychologie aktiv teilzuhaben. Das Heft ist diesem Ziel gewidmet.

Und zum Schluss noch eine Bitte der Schriftleitung: Um das nächste Heft besonders praxisnah zu gestalten, rufen wir alle Leserinnen und Leser auf, mitzuteilen, ob und wie sie bereits heute mit dem künftigen Gesetzesauftrag nach § 163 FamFG (Inkrafttreten am 01.09.2009) umgehen, wenn es vom Familiengericht so beschlossen wurde, im Rahmen der familienpsychologischen Begutachtung gegebenenfalls Interventionen im Sinne der sogenannten „Lösungsorientierung“ durchzuführen; wir begrüßen auch sehr Falldarstellungen (Kasuistiken).

Die Redaktion wünscht den Leserinnen und Lesern ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2009.

Die Schriftleitung im Dezember 2008<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Eine Anmerkung zur Zitation: Psychologen haben ihre wissenschaftlichen Beiträge nach den Richtlinien zur Erstellung von Manuskripten und den jeweiligen Vorgaben der psychologischen Zeitschriften abzufassen. Pädagogen und vor allem Juristen haben z. T. gänzlich andere Zitationsvorgaben, die beispielsweise vor allem bei Juristen durch eine umfangreiche Fußnotenverwaltung imponiert. Die Redaktion hat sich entschlossen, nachdem das Konzept in der PdR – grundsätzlich nur rechtspsychologische Beiträge zu publizieren – um Beiträge von Juristen, Pädagogen, Soziologen erweitert wurde, die Authentizität der nicht rechtspsychologischen Beiträge im Rahmen der Literaturverwaltung zu respektieren und nicht zu verändern.